

Den Mitgliedern des
InnKA



Bundesanstalt
Technisches Hilfswerk

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3556

zu Drs. 7/9658

THÜR. LANDTAG POST
07.05.2024 15:39

12493/2024



Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Landesverband Sachsen, Thüringen,
Geschwister-Scholl-Straße 2, 04600 Altenburg

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

HAUSANSCHRIFT Geschwister-Scholl-Straße 2
04600 Altenburg
TEL +49 3447-5684-0
FAX +49 3447-5684-55

E-MAIL Poststelle.LVSNTH@thw.de
INTERNET <http://www.thw.de>

BETREFF **Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung zur Drucksache 7/9658**
DATUM Altenburg, 07.05.2024

Sehr geehrter Herr Stöffler,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNE in Drucksache 07/9658 zur Änderung des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz.

Als Zivilschutzorganisation des Bundes begrüßen wir alle Initiativen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes in Deutschland wie in den vorliegenden Anträgen vorgeschlagen. Die detaillierte Hinweise möchten wir Ihnen nachfolgend übermitteln.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbeauftragte (m.d.W.d.G.b.)

Drucksache 7/9658

Die umfassende Überarbeitung und Weiterentwicklung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sehen wir insbesondere im Zusammenhang mit den neuen technischen Entwicklungen, den veränderten Schadensereignissen und dem demografischen Wandel als einen bedeutsamen Schritt. Dabei nehmen wir zu folgenden Punkten wie folgt Stellung:

§ 8 Alarmierung

Aufgrund der stetigen Weiterentwicklung der technischen Gegebenheiten empfehlen wir bei §8 (3) h) anstatt der Festlegung auf „Pager“ von „Funkmeldeempfängern“ zu sprechen, damit zukünftige Geräte gesetzlich verankert sind.

§ 35 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

Die Beibehaltung und Erweiterung des §28 (5) des ThürBKG im hier vorliegenden Entwurf § 35 (5) festgeschriebene Mitwirkung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk bei der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz begrüßen wir. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk unterstützt im Rahmen des THW-Gesetzes die Erfüllung der Aufgaben nach § 35 (4) entsprechend.

Anlage 3 – Frage 17

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk als ehrenamtlich getragene Organisation befürwortet Maßnahmen, die die Übernahme eines Ehrenamtes fördern und unterstützen. Im Fall der Ausweitung der Feuerwehrrente auf Angehörige anderer Hilfsorganisationen verweisen wir als Bundesbehörde auf ein bundesweites Vorgehen im Fall der Angehörigen des Technisches Hilfswerkes. Diese Einheitlichkeit ist notwendig, um zwischen den THW-Angehörigen in den einzelnen Bundesländern keine unterschiedlichen Rahmenbedingungen zu etablieren.

Für die Stärkung des Ehrenamtes verstehen wir den Vorschlag als einen Weg den Herausforderungen wie dem demografischen Wandel zu begegnen.

Anlage 3 – Frage 27

Der vorliegende Gesetzesentwurf fokussiert den Schutz der Allgemeinen Hilfe und des Brand- und Katastrophenschutzes auf die entsprechenden Gefahrenlagen, ohne in den Bereich des Bundes im Bereich Zivilschutz einzugreifen. Der Schutz von Kulturgütern obliegt insbesondere im Zivilschutzfall dem Bund und ist durch diesen sicherzustellen.

SEITE 3 VON 3 In dem hier vorliegenden Entwurf sehen wir keine Eingriffe in die Zuständigkeiten des Bundes, wodurch auch der Schutz von Kulturgütern im Brand- oder Katastrophenfall wahrgenommen werden kann.

Hinweise

- Seite 11/122 vorletzte Zeile fehlender Buchstabe bei „hauptamtlich“
- Seite 15/122 fehlendes Wort zwischen „die Bürgermeisterin der Bürgermeister“ bei §18 (5)